

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

zu Formular 214

- 10.1 Für auszuführende Leistungen gilt die VOB, Teile B und C (aktuell gültige Fassung) als vereinbart. Als vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist gelten 4 Jahre.
- 10.2 Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege:
(siehe hierzu Angaben in allgemeiner Baubeschreibung als Bestandteil des LV's)
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.3 Vom AG werden Baustrom, Bauwasser, Baustellen-WC bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt pauschal über einen Prozentsatz der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge.
- Für das Los 18 – Außenputz Hinterhaus, Mittelbau, Vorderhaus gelten 0,3 %.
- Die ermittelte Kostengröße wird vom AG mit der Schlusszahlung einbehalten.
- 10.4 Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Umlage in Höhe von 0,07% netto wird von der Auftragnehmerforderung abgezogen.
- 10.5 Alle Arbeiten verstehen sich als fix und fertige Leistungen. Mit den vereinbarten Festpreisen ist alles abgegolten, was zur vollständigen, vertrags- und fristgemäßen Ausführung der beauftragten Leistung erforderlich ist. Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Alle nicht ausgeschriebenen Leistungen, die zur fertigen Leistung gehören, sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren bzw. dem AG schriftlich anzuzeigen.
- 10.6 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Nachträge und Stundennachweise.
- 10.7 Der AN ist verpflichtet, den Fortgang seiner Arbeiten so einzurichten, dass seine eigenen, die parallel verlaufenden sowie die nachfolgenden Handwerkerleistungen termingerecht ausgeführt werden können.
- 10.8 Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der der deutschen Sprache mächtig ist.
- 10.9 Erforderliche Maßnahmen zum Schutz seiner Leistungen vor Witterungseinflüssen, Beschädigung, Bruch, Diebstahl, etc. bis zur Abnahme des Gewerkes sind alleinige Sache des AN.
- 10.10 Die Verarbeitungsrichtlinien der Herstellerwerke sowie deren empfohlenen Konstruktionsdetails sind zu beachten.
- 10.11 Leistungen der Baustelleneinrichtung sind, sofern nicht als Hauptposition aufgeführt in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 10.12 Fachbauleitung im Sinne der SächsBO.
Der AN hat nach Zuschlagserteilung schriftlich eine örtliche, sachverständige Fachbauleitung zu benennen.

- 10.13 Arbeitskräfte des AN, die nicht qualifiziert oder geeignet erscheinen, bzw. deren Verhalten Anlass zur Beanstandung gibt, sind auf Verlangen des AG sofort von der Baustelle zu entfernen und durch geeignete Kräfte zu ersetzen.
- 10.14 Sämtliche zusätzliche Kosten für alternative Bauteile oder Bauweisen, die in technischer Hinsicht im Rahmen von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten von der Leistungsbeschreibung abweichen, trägt der AN. Dies betrifft auch Kosten für Prüfstatik, Umplanungen, Behördenkosten etc.
- 10.15 Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe umfassend über alle preisbeeinflussenden Faktoren, insbesondere über die Lage der Baustelle, die Abfahrt- und Lagermöglichkeiten sowie die Erschließungsmöglichkeiten zu informieren.
- ~~10.16 Vom AG wird ein Bauschild errichtet, wo die Ausführungsfirmen benannt werden. Eigene Werbung im Bereich der Baustelleneinrichtung ist nicht zulässig.~~
- 10.17 Falls in den Ausschreibungsunterlagen noch ein Hinweis auf die VOB/A, Stand 2016 enthalten ist, wird dieser durch Stand 2019 ersetzt.
- ~~10.18 Wenn der Auftragswert 250.000 Euro netto erreicht bzw. übersteigt, ist eine Sicherheit von 50% für die Vertragserfüllung und 3% für Mängelansprüche zu legen gemäß § 17 VOB/B.~~